

Datum: 20.03.2018  
Telefon: 233 - 21544  
Telefax: 233 - 25898  
plan.ha4-lbk-team21@muenchen.de

**Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung**  
Lokalbaukommission  
Untere Naturschutzbehörde  
Untere Denkmalschutzbehörde  
PLAN HAIV-21V

**Wiener Pl. , Fl.Nr. /, Gemarkung Sektion IX**  
Münchener Markthallen - Markt am Wiener Platz  
Aktenzeichen: 613-5.2-2018-5545-21

**An das  
Kommunalreferat, Markthallen München**

Zu dem zugeleiteten Beschlussentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

a) Zur Gefahr der Rückforderung von Städtebaufördermitteln:

Die Umgestaltung des Wiener Platzes wurde im Jahr 2002 durch die Regierung von Oberbayern mit Mitteln aus dem Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm Teil 1 – Grundprogramm – gefördert (ein Planauszug ist als Anlage beigefügt). Der innere Bereich des Wiener Platzes mit den bestehenden festen Marktbuden wurde damals nicht in die Neugestaltung mit einbezogen. Aus der Anlage 1 zum geplanten Beschluss wird aber deutlich, dass über diesen inneren Bereich hinaus, die Sanierung des Marktes erfolgen soll und somit geförderte Bereiche betroffen sein könnten.

Die Maßnahme Umgestaltung Wiener Platz wurde 2005 mit Verwendungsnachweis bei der Regierung von Oberbayern abgerechnet. Nach Abschluss der Maßnahme gilt eine Bindung von 25 Jahren, in denen i. d. R. keine Veränderungen vorgenommen werden sollen, da sonst evtl. Rückforderungen von gezahlten Fördermitteln drohen.

Grundsätzlich ist eine Sanierung des Marktes am Wiener Platz möglich, es bedarf aber im Einzelnen der Klärung mit der Regierung von Oberbayern, ob die geplanten Maßnahmen mit den Zielen der Städtebauförderung vereinbar sind und somit von einer Rückforderung von Städtebaufördermitteln abgesehen wird.

b) Anmerkungen zu Ziffer 4.1 mit 4.2.1 und 4.2.3 ( Genehmigungsverfahren, Stellplatznachweis, Anlieferung)

- Zum Nachweis der Kfz- und Fahrradabstellplätze ist zunächst die Anzahl der erforderlichen Stellplätze gem. Satzung zu ermitteln. Für Kfz-Stellplätze ist dann zu klären, ob und in welchem Umfang eine Ablöse möglich ist. Für die Fahrradabstellplätze ist zu klären, in welchem Umfang ein Nachweis auf den Flächen des Marktes erfolgen kann.

- Es ist noch nicht abschließend geklärt, ob für alle neu zu errichtenden Stände bzw. für die abweichend von bestehenden Genehmigungen vorhandenen Stände tatsächlich ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist oder ob eine Verfahrensfreiheit gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 BayBO gegeben ist. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens wären dann erforderliche Befreiungen oder Abweichungen mit zu beantragen, andernfalls wären diese in einem separaten Verfahren zu beantragen (vgl. Art. 55 BayBO). Dies gilt sinngemäß auch für die Interims-Marktstände.

- Im Zuge der weiteren Planung sind dann auch die Fragen der An- und Ablieferung (u.a.

hinsichtlich Emissionen) zu klären.

c) Denkmalschutzrechtliche Aspekte

- Anmerkungen zu 3.1. Aktuelle Grundstücksverhältnisse

Es wird gebeten zu ergänzen, dass der Wiener Platz von zahlreichen Einzelbaudenkmälern gesäumt wird. Zu nennen sind hier die Einzelbaudenkmäler Wiener Platz 2, 4, 5, 6, 7, 8, Grütznerstr. 8, Innere Wiener Straße 17, 19, 40, 42, 44, 46, 50, 52, Chorherrstraße 4 und die Einfriedung Sckellstr. 1.

- Anmerkungen zu 4.2.2. Marktconcept in Varianten  
Wesentliche Sanierungsmaßnahmen

Es wird gebeten klarzustellen, dass der als Einzelbaudenkmal geschützte Stand 4 nicht generell nach dem hier geschilderten Schema saniert werden kann, sondern nach denkmalpflegerischen Kriterien saniert werden muss. Außerdem sind die Belange des Ensembleschutzes bei der Sanierung der Hüllen der übrigen Stände zu beachten.

Unter Beachtung der o.g. Hinweise und Aspekte wird der Beschlussentwurf mitgezeichnet.



